

Zwischen

der Stadt Biberach an der Riss,  
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Ralf Miller,  
- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

dem Verein Jugend Aktiv e. V.  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Wolfhard König  
und dem 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Paul Lahode,  
- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender

## **Vertrag**

**über die Schulsozialarbeit an der Birkendorf-Grundschule, Braith-Grundschule, Gaisental-Grundschule, Mittelberg-Grundschule, Grundschule Mettenberg, Grundschule Ringschnait, Grundschule Rißegg, Grundschule Stafflangen, SBBZ Pflugschule, Dollinger-Realschule, Mali-Gemeinschaftsschule, Pestalozzi-Gymnasium und Wieland-Gymnasium in Biberach abgeschlossen.**

### **Vorbemerkung**

Schulsozialarbeit unterstützt die individuelle, schulische und soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Die Lebenswelt Schule soll dadurch von Kindern und Jugendlichen als eine Welt erlebt werden, die fördernd und unterstützend wirkt. Zielgruppen der Schulsozialarbeit sind Schülerinnen und Schüler der oben genannten Schulen, deren Bezugsgruppen (Cliques), Eltern und Lehrer. Die Methoden der Schulsozialarbeit sollen konzeptionell entwickelt und mit der Jugendhilfe, den Schulen und Institutionen bzw. Initiativen koordiniert werden. Aufgabenfelder und Methoden sind insbesondere Einzelhilfe, Gruppenarbeit,

Projektarbeiten, Konflikt- und Krisenmanagement sowie Freizeit- und Beratungsangebote, z. B. im Übergang von der Schule in den Beruf. Ebenso sind die innerschulische Vernetzung, fachspezifische Begleitung von Schulentwicklungsprozessen und die Verankerung im Gemeinwesen als Arbeitsfelder zu benennen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Auftragnehmer übernimmt ab 01.08.2021 die Schulsozialarbeit an der Birkendorf-Grundschule, Braith-Grundschule, Gaisental-Grundschule, Mittelberg-Grundschule, Grundschule Mettenberg, Grundschule Ringschnait, Grundschule Rißegg, Grundschule Stafflangen, SBBZ Pflugschule, Dollinger-Realschule, Mali-Gemeinschaftsschule, Pestalozzi-Gymnasium und Wieland-Gymnasium in Biberach.

### **§ 2 Leistungsumfang**

(1) Die Schulsozialarbeit der in § 1 genannten Schulen wird im folgenden Umfang von hauptamtlichen Mitarbeitern durchgeführt:

- Birkendorf-Grundschule, Braith-Grundschule, Mittelberg-Grundschule je 0,5 Stellen
- Gaisental-Grundschule 0,75 Stelle
- Grundschule Mettenberg, Grundschule Ringschnait, Grundschule Rißegg, Grundschule Stafflangen mit je 0,25 Stellen
- SBBZ Pflugschule 0,5 Stelle
- Dollinger-Realschule 1,25 Stellen
- Mali-Gemeinschaftsschule 1,25 Stellen
- Pestalozzi-Gymnasium und Wieland-Gymnasium je 1 Stelle

Die vorstehend genannten Stellen können auch in sinnvolle Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein/e Schulsozialarbeiter/in an maximal zwei Schulstandorten eingesetzt werden darf. Bei der Besetzung der Stellen soll den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.

(2) Inhalt und Umfang der sozialpädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler entspricht der vorliegenden Konzeption (**Anlage 1**). Die Konzeption des Auftragnehmers entspricht den Vorgaben und Voraussetzungen der Förderrichtlinien des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Biberach.

- (3) Der Auftragnehmer schließt mit dem Kreisjugendamt Biberach eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) ab. Diese Vereinbarung wird dem Auftraggeber vorgelegt.
- (4) Die Anwesenheit des Schulsozialarbeiters an der Schule und das Bereitstellen von verschiedenen Angeboten erfolgt in enger Absprache mit der Schule, entsprechend den schulischen Bedürfnissen. Der Mitarbeiter beachtet die den Arbeitsbereich berührenden schulischen Regelungen und stimmt die Tätigkeit mit der Schulleitung ab.
- (5) Der Auftragnehmer berichtet bei Bedarf oder auf Anforderung schriftlich gegenüber dem Auftraggeber sowie jederzeit gegenüber der Schule über die Erfahrungen und getroffenen Feststellungen im Rahmen der Schulsozialarbeit und über die zukünftig zu erwartenden Entwicklungen.

### **§ 3 Personal**

- (1) Die Schulsozialarbeiter/innen müssen sozialpädagogische Fachkräfte mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss, hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) sein. Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, soweit der/die Mitarbeiter/in über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Die Personalauswahl erfolgt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebes zu berücksichtigen. Der Auftraggeber und die Schulleitung sind diesbezüglich gegenüber der in der Schulsozialarbeit Beschäftigten weisungsberechtigt, insbesondere wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsicht oder Beschlüsse von Mitwirkungsorganen verstoßen wird oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte durch die Schulsozialarbeit behindert oder gestört wird. In diesem Zusammenhang wird auf § 41 (3) Schulgesetz hingewiesen.
- (4) Die Eingruppierung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE) im öffentlichen Dienst des Schulträgers.

#### **§ 4 Unterbringung**

Die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Räume stellt die jeweilige Schule unentgeltlich zur Verfügung. Die Kosten der Ausstattung und Bewirtschaftung übernimmt der Auftraggeber. Das Hausrecht über die genutzten Räume an der Schule übt der Schulleiter aus.

#### **§ 5 Sachkosten**

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Kosten der Erstausrüstung für die Schulsozialarbeit an der jeweiligen Schule. Für den laufenden Betrieb (Freizeitangebote, Veranstaltungen, Spiel- und Bastelmaterial, sonstige Betreuungsmaterialien sowie Fortbildungen, Dienstfahrten, Büromaterialien und Büroausstattung) erhält der Auftragnehmer für jede Schule eine jährliche Sachkostenpauschale. Diese setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 1.000 € je Schule zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 1.400 € je Vollzeitstelle. Bei Schulen mit einem Gesamtstellenanteil unter 0,5 werden entsprechend den Förderrichtlinien des Landes zwei Schulen zusammengefasst. In diesem Fall reduziert sich der Sockelbeitrag für jede der Schulen auf 500 €. Bei Teilzeitstellen ermäßigt sich bzw. bei Stellenanteilen über einer Vollzeitstelle erhöht sich der Zuschlag in Höhe von 1.400 € je Vollzeitstelle entsprechend dem jeweiligen Stellenanteil. Bei Stellenvakanz (Krankheit, Kündigung, Elternzeit etc.) bleibt der Sockelbetrag erhalten. Der auf den Beschäftigungsumfang bezogene Anteil der Sachkosten reduziert sich jedoch um jeweils 1/12 je vollem Monat der Nichtbesetzung.
- (2) Der Auftragnehmer weist die Verwendung der Sachkostenpauschale jährlich nach. Um die Wirtschaftlichkeit und Flexibilität bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachkostenpauschale zu erhöhen, können nicht verbrauchte Haushaltsmittel im Folgejahr verwendet werden.
- (3) Bei Vertragsende sind die Sachkosten spitz abzurechnen.
- (4) Der Auftraggeber trägt unabhängig von Absatz 1 im Rahmen des Haushaltsplanes die Kosten für Erstausrüstung, Ersatzbeschaffungen und laufenden Betrieb für die IT-Ausstattung (Hardware, Software, Telekommunikationsaufwendungen, Verbrauchsmittel) und Büromöblierung an der jeweiligen Schule. Die Ausstattung richtet sich nach den Standards der Stadt Biberach.

#### **§ 6 Entgelt**

- (1) Das dem Auftragnehmer für seine gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu zahlende Entgelt beträgt 100 % der tatsächlich angefallenen Personalkosten. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung sowie für die Aufsicht und Betreuung der Schulsozialarbeiter

durch den Auftragnehmer wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag zu den nach Satz 1 berechneten Personalkosten vereinbart. Dieser setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 2.100 € je Schule zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 1.360 € je Vollzeitstelle. Bei Schulen mit einem Gesamtstellenanteil unter 0,5 werden entsprechend den Förderrichtlinien des Landes zwei Schulen zusammengefasst. In diesem Fall reduziert sich der Sockelbeitrag für jede der Schulen auf 1.050 €. Bei Teilzeitstellen ermäßigt sich bzw. bei Stellenanteilen über einer Vollzeitstelle erhöht sich der Zuschlag in Höhe von 1.360 € entsprechend dem jeweiligen Stellenanteil. Bei Stellenvakanz (Krankheit, Kündigung, Elternzeit etc.) bleiben der Sockelbetrag und der Verwaltungskostenzuschlag erhalten. Weitere Zuschläge werden nicht gezahlt.

- (2) Die Tarifierhöhung des für den jeweiligen Mitarbeiter geltenden Tarifvertrags findet auf den auf den Beschäftigungsumfang bezogenen Anteil des Verwaltungskostenbeitrags zum 1.1. des Folgejahres Anwendung.
- (3) Der Auftragnehmer erhält auf das Entgelt nach Absatz (1) jeweils zum 10. des laufenden Monats eine Abschlagszahlung. Spätestens 6 Wochen nach Ablauf jedes Kalenderjahres erstellt der Auftragnehmer eine Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten im Kalenderjahr (Schlussabrechnung).

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Er ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadenversicherung abzuschließen und dies dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Bei den Arbeiten vorsätzlich beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben und dergleichen, werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Der Auftraggeber haftet nicht für Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Ebenso haftet der Auftraggeber nicht für Gesundheitsschäden (Unfall, Krankheit, Infektion usw.), die sich der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung der Arbeiten zuziehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen jeglicher Art (z. B. von Versicherungen) freizuhalten.

- (4) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bei Arbeits- und Dienstunfällen werden nicht berührt.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers.
- (6) Muss der Auftraggeber bereits erhaltene Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg oder des Landkreises Biberach durch Gründe zurückzahlen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist der Auftragnehmer zum Schadenersatz verpflichtet.

### **§ 8 Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag beginnt am 01.08.2021 und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **§ 9 Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann unabhängig von der Regelung in § 8 mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z. B. in Betracht,
  - dass der Auftragnehmer die übernommene Leistung ganz oder teilweise nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht Abhilfe geschaffen hat,
  - dass unabgesprochen Betreuungskräfte eingesetzt werden, die nicht über die notwendige Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 10 Schriftform**

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Einigung über die Schriftform.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so hat die Unwirksamkeit oder das Fehlen dieser Bestimmung nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung zu ersetzen, bzw. die Lücke entsprechend den Grundzügen dieses Vertrages auszufüllen.

Biberach, den \_\_\_\_\_

Stadt Biberach

Jugend Aktiv e. V.

.....

Ralf Miller  
Erster Bürgermeister

.....

Wolfhard König  
Geschäftsführer

.....

Dr. Paul Lahode  
1. Vorsitzender